

Wahlreglement

der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2019

2 Wahlreglement der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

1. Allgemeines

1.1 Dieses Reglement regelt die Wahlen des Stiftungsrates.

1.2 Der Stiftungsrat beauftragt die Basler Leben AG als Geschäftsführungsstelle der Stiftung mit der Durchführung der Wahlen. Zu diesem Zweck wird ein Wahlbüro errichtet, bestehend aus drei Mitgliedern.

1.3 Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag der Geschäftsführungsstelle den Leiter und die zwei weiteren Mitglieder des Wahlbüros aus dem Kreis der Geschäftsführungsstelle.

1.4 Das Wahlbüro führt alle im Rahmen der Stiftungsratswahl notwendigen Handlungen durch, die nicht ausdrücklich einer anderen Person oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.

2. Wählbarkeit und aktives Wahlrecht

2.1 Wählbarkeit

2.1.1 Als Stiftungsrat wählbar sind Personen, welche zum Zeitpunkt der Wahl dem Kreis der Versicherten angehören oder Mitglied eines Kassenvorstandes sind und die Voraussetzungen über die Integrität und Loyalität gemäss Organisationsreglement erfüllen.

2.1.2 Nicht wählbar sind Versicherte bzw. Mitglieder von Kassenvorständen, deren zugrundeliegender Arbeitsvertrag bzw. Anschlussvertrag zum Zeitpunkt der Wahl gekündigt oder aufgelöst wurde.

2.2 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Kassenvorstände. Die Arbeitgebervertreter der Kassenvorstände (nachfolgend Vertretung der Arbeitgeber) wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates, die Arbeitnehmervertreter der Kassenvorstände (nachfolgend Vertretung der Arbeitnehmer) wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.

3. Wahlverfahren

Eine Wahl findet vor Ablauf einer Amtsdauer statt. Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Nachrückender gemäss Ziffer 3.2.7 in die Amtsdauer der ausscheidenden Person eintritt oder Stiftungsratssitze gemäss Ziffer 3.1.7 Abs. 2 zu besetzen sind.

3.1 Wahlvorschläge

3.1.1 Die Vorsorgekassen werden jeweils rechtzeitig vor Ablauf einer Amtsdauer, oder wenn eine Ergänzungswahl ansteht, aufgerufen, innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs Wahlvorschläge für den Stiftungsrat einzureichen. Die bisherigen Stiftungsräte und Nachrückenden nehmen, sofern sie nicht innert der festgelegten Eingabefrist auf eine Kandidatur verzichten, ohne weitere formelle Bewerbung gemäss Ziffer 3.1.4 an der Wahl teil und gelten als Wahlvorschlag der Vorsorgekasse. Sie haben hierzu jeweils ein Kurzportrait sowie einen aktuellen Strafregister- und einen Betreibungsregisterauszug, beide nicht älter als drei Monate, einzureichen.

3.1.2 Pro Vorsorgekasse sind maximal zwei Kandidaturen zur Wahl zugelassen. Die Vertretung der Arbeitnehmer kann eine Person zur Wahl als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat vorschlagen und die Vertretung der Arbeitgeber kann eine Person zur Wahl als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat vorschlagen. Vorbehalten bleiben jeweils Kandidaturen ohne formelle Bewerbung gemäss Ziffer 3.1.1.

3.1.3 Die Vertretungen der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmer achten darauf, dass die Kandidaten möglichst gute Kenntnisse bzw. Erfahrungen haben,

→ im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere im Bereich der beruflichen Vorsorge und/oder

→ in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Rechnungswesen/Bilanzanalyse oder Anlagen/Kapitalmarkt.

3.1.4 Die Kandidaturen können ausschliesslich auf dem von der Stiftung für die Wahl vorgesehenen Bewerbungsformular eingereicht werden. Zu jedem Kandidaten sind neben einem Kurzportrait je ein Strafregister- und ein Betreibungsregisterauszug, beide nicht älter als drei Monate, einzureichen. Die Vertretungen der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeber unterzeichnen das Bewerbungsformular zusammen mit dem Kandidaten jeweils mit Kollektiv-Unterschrift, sofern die dafür erforderliche Mitgliederzahl erreicht wird. Der Kandidat hat zu bestätigen, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt im Falle seiner Wahl zu übernehmen.

3.1.5 Die eingegangenen Wahlvorschläge werden durch das Wahlbüro auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 geprüft. Kandidaten, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, verspätet eingereichte Wahlvorschläge, unvollständig ausgefüllte und nicht rechtsgültig unterzeichnete Formulare werden nicht berücksichtigt. Werden von den Vertretungen der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmer zu viele Kandidaten gemeldet, so werden die Vorschläge nach dem Datum des Eingangs (Poststempel) berücksichtigt. Bei gleichem Datum entscheidet das Los.

3.1.6 Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu vergeben sind, beschliesst der Stiftungsrat Massnahmen um eine ausreichende Anzahl an Kandidaten für die Wahl zu gewinnen, so dass alle Sitze besetzt werden können.

3.1.7 Falls auf Arbeitgeber- und/oder auf Arbeitnehmerseite nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Stiftungsratssitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl dieser Kandidaten.

Werden weniger Kandidaten vorgeschlagen, als Stiftungsratssitze zu vergeben sind, finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Ziffer 4.4 statt.

3.1.8 Falls mehr Kandidaten als zu besetzende Stiftungsratssitze zur Wahl vorgeschlagen werden, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkandidaten erstellt und den Kassenvorständen zusammen mit einem Kurzportrait der Kandidaten zugestellt.

3.2 Durchführung der Wahlen

3.2.1 Es erfolgt je eine getrennte Wahl für die Arbeitgeber- und für die Arbeitnehmerseite.

3.2.2 Die Vertretungen der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmer wählen aus den auf den Wahllisten aufgeführten Kandidaten.

3 Wahlreglement

der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

3.2.3 Die Vertretung der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmer jeder Vorsorgekasse hat so viele Stimmen, wie Stiftungsratsitze auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zu besetzen sind.

3.2.4 Die Stimmabgabe durch die Vertretung der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg auf dem dafür zur Verfügung gestellten Wahlzettel. Die Frist zur Einreichung der Wahlzettel beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten und Wahlzettel bzw. im Falle einer elektronischen Wahl einen Monat ab dem Mitteilungsdatum der Frist.

3.2.5 Die Gültigkeit der Wahlzettel wird durch das Wahlbüro geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahlzettel. Ungültig sind insbesondere

- unleserlich ausgefüllte Wahlzettel,
- Wahlzettel mit Bemerkungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind,
- Wahlzettel, auf welchen für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben worden sind, als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen,
- Wahlzettel, welche nicht innert Frist eingegangen sind,
- Wahlzettel, die Namen enthalten, die nicht auf den Wahllisten stehen.

3.2.6 Gewählt sind bzw. ist auf Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite jeweils der Kandidat bzw. die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.2.7 Nicht gewählte Kandidaten sind Nachrückende in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.2.8 Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu erstellen.

3.3 Mitteilung des Wahlergebnisses, Beschwerden und Erhaltung des Wahlergebnisses

3.3.1 Die Ergebnisse der Wahlen werden den Kassenvorständen und den Versicherten in geeigneter Form mitgeteilt.

3.3.2 Beschwerden, welche die Stiftungsratswahlen betreffen, sind innert 20 Tagen (Poststempel) nach Veröffentlichung schriftlich und begründet der Stiftung zuhänden des Wahlbüros einzureichen. Als Beschwerdegründe können nur Willkür und Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Der Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung entscheidet endgültig.

3.3.3 Die Erhaltung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung.

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Stiftungsrat (Nachrücken)

4.1 Stiftungsräte scheidet vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, wenn sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder zurücktreten.

4.2 Scheidet ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aus, so wird er durch den Nachrückenden gemäss Ziffer 3.2.7 ersetzt. Vorbehalten bleiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

4.3 Der Nachrückende tritt in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

4.4 Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und steht kein Nachrückender zur Verfügung, erfolgt eine Ergänzungswahl. Arbeitnehmervertreter werden durch die im Stiftungsrat verbleibenden Arbeitnehmervertreter zugewählt, Arbeitgebervertreter durch die verbleibenden Arbeitgebervertreter. Das zugewählte Mitglied des Stiftungsrates tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds ein.

5. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsstatuten kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

6. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

6.1 Dieses Reglement tritt mit Wirkungsdatum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Wahlreglemente.

6.2 Das Reglement regelt die Wahl des Stiftungsrates für Amtsperioden, welche nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen.

**Bäloise-Sammelstiftung für
die obligatorische berufliche Vorsorge**
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch